

## Merkblatt



### Entschuldigungen und Befreiungen, Schülerunfallversicherung und ärztliche Zeugnispflicht bei Leistungserhebungen

#### Entschuldigungspflicht und Befreiungen vom Unterricht

Grundlage für die Entschuldigungspflicht ist § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). Es gelten folgende Regelungen:

- Im **Krankheitsfall** muss die Schule **vor Unterrichtsbeginn verständigt** werden – entweder über ESIS oder telefonisch.
- Besucht der Schüler wieder den Unterricht, muss beim Klassenleiter oder dem Schüler, der die Absenzen verwaltet, eine **schriftliche Entschuldigung** abgegeben werden (auch bei einer Krankmeldung über ESIS).
- Müssen Schülerinnen oder Schüler **aus gesundheitlichen Gründen während des Tages die Schule verlassen** und nach Hause gehen (auch in der Mittagspause oder am Nachmittag), so müssen sie sich **in jedem Fall im Sekretariat vom Unterricht befreien** lassen. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt. Die Schule versucht dann, telefonisch die Eltern zu verständigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist in diesem Fall nur dann erforderlich, wenn der Schüler auch am folgenden Unterrichtstag die Schule nicht besuchen kann.
- Müssen Schülerinnen oder Schüler **aus einem vorhersehbaren Grund** (z.B. vorher festgelegter, nicht verschiebbarer Arztbesuch, Familienangelegenheit) **dem Unterricht fernbleiben**, so muss dafür eine **rechtzeitige Unterrichtsbefreiung** beantragt werden.
- **Oberstufenschüler** und ihre Eltern haben am Anfang des Schuljahres ein gesondertes Informationsblatt erhalten und unterschrieben, das über die gültigen Regelungen – auch zur ärztlichen Zeugnispflicht bei angekündigten Leistungsnachweisen (s.u.) – informiert.

Vordrucke (Entschuldigungen, Unterrichtsbefreiung) gibt es im Sekretariat bzw. im offenen Downloadbereich der Homepage der Schule (Reiter „Service“). Das Entschuldigungsformular kann ebenfalls über ESIS ausgedruckt werden.

#### Schülerunfallversicherung

Alle Schüler haben bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch einen Anspruch auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dieser besteht u.a. bei Unfällen auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule oder anderen Orten schulischer Veranstaltungen und bei Unfällen während des Aufenthalts in der Schule – also nicht nur während des Unterrichts, sondern auch in den Pausen oder während sonstiger schulischer Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Schäden an „Leib oder Leben“, er umfasst jedoch keine Sachschäden.

**Schulunfälle müssen stets unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden**, da sie über die kommunale Unfallversicherung abgerechnet werden. Bitte teilen Sie deshalb dem behandelnden Arzt oder dem in Anspruch genommenen Krankenhaus sofort mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt, falls nach einem Schulunfall ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Sie vermeiden damit auch, dass Ihnen unzulässige Privatrechnungen gestellt werden.

#### Ärztliche Zeugnispflicht bei angekündigten Leistungsnachweisen (Jgst. 10-12)

Schülerinnen und Schüler der **11. und 12. Jahrgangsstufe** müssen ein ärztliches Zeugnis gem. § 20 (2) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vorweisen, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung nicht an einem **angekündigten Leistungsnachweis** teilnehmen konnten. Grundsätzlich gilt, dass dieses ärztliche Zeugnis am Tag des versäumten Leistungsnachweises ausgestellt sein muss.

Schülerinnen und Schüler der **10. Klassen** müssen ein solches ärztliches Zeugnis vorlegen, wenn sie krankheitsbedingt nicht an einer **Schulaufgabe** teilnehmen können.

Wenn kein gültiges ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, besteht kein Anrecht auf Gewährung eines Nachtermins. Der Leistungsnachweis wird dann mit der Note „6“ bzw. „0 Punkten“ bewertet. Die Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12 haben diese Regelung per Unterschrift bestätigt.